

**§ 1
Anwendungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für Spielplätze, die nach § 10 Abs. 2 Landesbauordnung bei Errichtung von Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen als Einzelanlagen auf dem Baugrundstück zu schaffen sind. Diese Satzung gilt ferner für Gemeinschaftsanlagen im Sinne des § 70 Landesbauordnung, wenn diese in unmittelbarer Nähe des Baugrundstücks geschaffen werden.
- (2) Die Satzung findet auch Anwendung, soweit bei bestehenden Gebäuden nach § 10 Abs. 2 Satz 4 Landesbauordnung entsprechende Spielplätze wegen der Gesundheit und zum Schutz der Kinder angelegt werden. In diesen Fällen können die Anforderungen an Größe und Beschaffenheit der Anlagen (§§ 2 und 4 der Satzung) unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten ermäßigt werden.

**§ 2
Größe der Spielplätze**

- (1) Die Größe der Spielplatzflächen richtet sich nach Art, Größe und Anzahl der Wohnungen auf dem Baugrundstück. Nach ihrer Zweckbestimmung für ständige Anwesenheit von Kindern nicht geeignete Wohnungen, z. B. solche für Einzelpersonen (Einraumwohnungen, Appartements) oder ältere Menschen (Altenwohnungen), bleiben bei der Bestimmung der Spielplatzgröße nach Absatz 2 außer Ansatz.
- (2) Die Größe des nutzbaren Spielplatzes muss mindestens 25 m² betragen. Bei Gebäuden mit mehr als 5 Wohnungen erhöht sich die Mindestgröße des nutzbaren Spielplatzes für jede weitere Wohnung um je 5 m².

**§ 3
Lage der Spielplätze**

- (1) Die Spielplätze sind in der Regel so anzulegen, dass sie besont, windgeschützt und von den zum Grundstück gehörenden Wohnungen aus einsehbar sind. Für mehr als 10 Wohnungen bestimmte Spielplätze sollen von Fenstern für Aufenthaltsräume mindestens 10 m entfernt sein. Die Spielplätze sollen jedoch nicht mehr als 100 m von den zugehörigen Wohnungen entfernt sein.
- (2) Die Spielplätze sind gegen Anlagen, von denen Gefahren ausgehen können, so abzugrenzen, dass Kinder ungefährdet spielen können und auch vor Immissionen geschützt sind. Hierzu gehören insbesondere Verkehrsflächen, Verkehrs-, Betriebs- und feuergefährliche Anlagen, Gewässer, Stellplätze für Kraftfahrzeuge sowie Standplätze für Abfallbehälter. Gegen das Befahren und Abstellen mit Kraftfahrzeugen müssen die Spielplätze abgesperrt sein.

**§ 4
Beschaffenheit**

- (1) Die Oberfläche von Spielplätzen ist so herzurichten, dass Kinder gefahrlos spielen können und die Flächen auch nach Regenfällen benutzbar bleiben. Ein Teil der Fläche, mindestens 1/5, ist als Sandspielfläche herzurichten.

- (2) Spielplätze sollen in ausreichender Weise mit ortsfesten Sitzgelegenheiten ausgestattet sein. Die Mindestzahl soll 3 Sitzgelegenheiten betragen und soll bei Spielplätzen für mehr als 5 Wohnungen angemessen erhöht werden.
- (3) Spielgeräte müssen so beschaffen sein, dass sie von Kleinkindern gefahrlos benutzt werden können.
- (4) Spielplätze sollen in einer für Kleinkinder geeigneten Weise, insbesondere durch Bepflanzungen, räumlich gegliedert werden, sofern dies nach Größe des Spielplatzes angebracht ist. Bepflanzungen und sonstige der räumlichen Gliederung dienende Einrichtungen sowie Einfriedigungen dürfen die nutzbare Mindestgröße der Spielplätze (§ 2 der Satzung) nicht einschränken und keine Gefahren für Kinder in sich bergen.

§ 5 Erhaltung

- (1) Spielplätze, ihre Zugänge und Einrichtungen sind in benutzbarem Zustand zu erhalten. Insbesondere ist der Spielsand nach Bedarf, mindestens jedoch 1 mal jährlich bis zum 30.04., auszuwechseln.
- (2) Spielplätze dürfen nur mit Zustimmung der Bauaufsichtsbehörde ganz oder teilweise beseitigt werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 101 Landesbauordnung handelt, wer einen Spielplatz

- a) von geringerer als der in § 2 der Satzung festgesetzten Größe errichtet,
- b) nicht entsprechend den Vorschriften der §§ 3 und 4 der Satzung anlegt oder herrichtet,
- c) ohne Zustimmung der Bauaufsichtsbehörde ganz oder teilweise beseitigt
- d) oder die Einrichtungen bzw. den Zugang entgegen § 5 der Satzung nicht in benutzbarem Zustand erhält.

§ 7 Vorrang von Bebauungsplänen

Weitergehende Festsetzungen in Bebauungsplänen bleiben unberührt.

§ 8 Inkrafttreten *)

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

*) Satzung am 24.12.1972 in Kraft getreten